Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Aktuelle Informationen zum GAP-Antragsverfahren 2020

Bis zum 15. Mai können auch in diesem Jahr wieder Anträge auf Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen (AUM) gestellt werden. Nachfolgend stellen wir Ihnen die wesentlichen Neuerungen im Antragsverfahren 2020 vor.

Für die Antragstellung 2020 steht Ihnen ab dem 17. März 2020 das Programm ANDI in gewohnter Weise als Webanwendung zur Verfügung. Informationen zum Programmstart und zu den Voraussetzungen erhalten Sie mit dem Anschreiben der LWK zur Antragstellung, dass Mitte März auf den Höfen sein wird. Zusammenfassend hier aus unserer Sicht noch einmal wichtige Punkte:

- eine dauerhafte Internetverbindung ist notwendig – speichern Sie regelmäßig
- nutzen Sie als Webbrowser Google Chrome oder Mozilla Firefox; JavaScript muss aktiviert sein
- mögliche Betriebssysteme Microsoft Windows, MacOS und Linux sowie Adobe Acrobat Reader oder ähnliches zum Lesen und Ausdrucken der PDF-Dateien
- Link zum Öffnen von ANDI-Web: https://sla.niedersachsen.de/andi-web
- Für die Anmeldung benötigen Sie neben der 10-stelligen Betriebsnummer auch die PIN. Ist die ZID-PIN nicht verfügbar, bitte formlos unter Angabe der Registriernummer bei VIT-Verden unter der FAX-Nr.: 04231/955955 neu anfordern.
- Bewirtschaftete Flächen in anderen Bundesländern müssen mit dem jeweiligen Antragsprogramm des Bundeslandes beantragt werden – in NRW z.B. mit ELAN

Die Antragsfrist für die Einreichung Ihres Antrages auf Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen 2020 endet am **Freitag, den 15. Mai 2020**. Erst mit dem Eingang Ihres unterschriebenen Datenbegleitscheins (DBS) und der gegebenenfalls in Papierform einzureichenden Anlagen, sowie etwaiger einzureichender Anträge für Agrarumweltmaßnahmen bei der zuständigen Bewilligungsstelle der LWK Niedersachsen sind die Antragsfristen gewahrt. Bitte beachten Sie unbedingt die Hinweise im Datenbegleitschein auf eventuell notwendige Anlagen (z. B. Vollmacht, Verträge, etc.). Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts haben alle Gesellschafter den Datenbegleitschein mit einer Unterschrift zu versehen, unabhängig davon ob sie eine Vollmacht für die Gesellschaft haben. Diese Unterschriften können auch vorab mit Hilfe der Anlage 10 geleistet werden.

Antragsänderungen, Berichtigungen oder Modifikationen zu Ihren Flächen bzw. ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) melden Sie für niedersächsische Flächen nach dem 15.05.20 ebenfalls mit ANDI. Modifikationsanträge für den Tausch von ökologischen Vorrangflächen (öVF) sowie Agrarumweltmaßnahmen (AUM) können im Zeitraum vom 01. Juli bis zum 01. Oktober 2020 gestellt werden.

Wie im Vorjahr dürfen Überlappungen der Geometrien mit Flächennachbarn nicht vorkommen. Im laufenden Antragsverfahren können Sie sich bestehende Überlappungen ab Mitte April wieder in ANDI 2020 über einer entsprechenden Kartenebene (Layer) „Überlappungen“ in der Geometriebearbeitung anzeigen lassen.

In der Phase der Vorab-Gegenkontrolle (VAG) vom 16. Mai bis zum 19. Juni 2020 können Sie die Schläge und Landschaftselemente sanktionslos korrigieren, bei denen nach dem 15. Mai 2020 eine Überlappung an Ihren gemeldeten Geometrien festgestellt wurde. Die erforderlichen Korrekturen im Zuge der VAG führen Sie ebenfalls in ANDI durch. **Nach der Korrektur muss wieder ein neuer Datenbegleitschein (DBS) bis zum 19.06.20 eingereicht werden!**

Achtung: Im Antragsjahr 2020 wird es kein gesondertes VAG-Anschreiben über die einzelnen Überlappungsflächen geben. Dementsprechend sind Sie gehalten, Ihre gemeldeten Antragsparzellen kontinuierlich bis zum 19. Juni 2020 auf Überlappungen zu überprüfen. Am 15. Mai 2020 vorhandene Überlappungen sowie neue Überlappungen, die während der VAG-Phase entstehen, werden in einer eigenen Kartenebene (Layer) in der Geometriebearbeitung farbig (rot) und voraussichtlich in der Anmeldemaske bei ANDI als Übersicht ausgewiesen.

Wesentliche Neuerung in der Antragsbearbeitung ANDI 2020

ANDI 2020 hat sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig geändert. Folgende Bereiche wurden dabei optimiert:

- Erweiterung der Werkzeuge der Geometrie- bzw. Schlagbearbeitung (Geometrie vom Vorbewirtschafter übernehmen, Zeichnen von Streifenelemente, Erweiterung der Messwerkzeuge und Flächeninfo)
- Die Beantragung neuer Agrarumweltmaßnahmen muss digital mit ANDI erfolgen.
- Verbesserungen der Plausibilitätsprüfungen in ANDI

Erläuterungen und Hinweise zur Antragstellung sowie zum Ausfüllen des Sammelantrages erhalten Sie nach der Anmeldung in ANDI in der Übersicht unter dem Punkt „Dokumente herunterladen“ und unter „Häufig gestellte Fragen (FAQ)“ sowie im gesamten Antrag beim Symbol.

Wichtige Fristen im ANDI-Antragsverfahren

- 15.05.2020: Abgabeschluss für den ANDI-Sammelantrag 2020
- 16.05. – 19.06.2020: Vorab-Gegenkontrolle (VAG)
  - sanktionslose Rücknahme von Überlappungen
- 01.10.2020: Letzter Termin der Änderungsmitteilung ökologischer Vorrangflächen (öVF) Zwischenfrucht (Modifikationsantrag) und AUM-Änderungen AL22 (winterharte Zwischenfrucht) / AL5 (reduzierte Bodenbearbeitung nach Mais)

Fachliche Neuerungen Antragsverfahren 2020

Dauergrünland (DGL) – potentielles Dauergrünland (pDGL)

Die Zählweise und die Anzeige des Dauergrünlandstatus wurden in ANDI 2020 geändert. Es wird nun die Anzahl der pDGL-Jahre anstatt des pDGL-Ursprungsjahres angezeigt. Zudem wird in ANDI 2020 nicht mehr der DGL-Status des Vorjahres, sondern der im Antragsjahr 2020 **erwartete** DGL-Status nach dem 15.05.20 angezeigt. Beispielsweise wird ein Schlag mit dem bisherigen Status pDGL18 (in 2018 zum ersten Mal als Ackergras beantragt) mit dem Status pDGL3 (pDGL im dritten Jahr – 2018, 2019, 2020 – das Ansaatjahr wird hier als 1 mitgezählt) vorbelegt. Bei den Bezeichnungen pDGL1 bis pDGL5 entsteht im Jahr 2020 noch **kein** Dauergrünland, so dass diese Flächen weiterhin im Jahr 2020 als Gras genutzt werden können.

In ANDI 2020 sind die Dokumente der Antragsstellung 2019 (z.B. Betriebsspiegel und Flächenverzeichnis nach der Bewilligung) aufrufbar. Im Gesamtflächennutzungsnachweis (GFN-Anlage 1a) finden Sie Hinweise zum „alten DGL-Status“. Sie können natürlich auch auf die Ausdrucke des letzten Jahres zurückgreifen. Flächen mit dem bisherigen Status pDGL15 werden mit dem Status DGL (pDGL im sechsten Jahr) in ANDI 2020 vorbelegt, können aber noch bis zum 15.05.2020 mit einer Ackerkultur bestellt werden. Bei diesen Flächen steht als Vorjahreskultur 2019 in der Flächenbearbeitung von ANDI 2020 eine Ackernutzung (z. B. 424 Ackergras). Es handelt sich um Ackergrasflächen die erst mit der Antragsstellung 2020 zu echtem Dauergrünland (DGL) werden. Sofern in diesem Fall auf der Fläche in 2020 eine Ackerkultur gemeldet wird, erfolgt automatisiert die Aufforderung zur Abgabe einer Anlage 8 (Grünlandfehler) in der Schlagbearbeitung in ANDI.

Umbruch von potentiellem Dauergrünland (pDGL)

Durch den Umbruch und Neueinsaat einer pDGL-Fläche kann der Ackerstatus erhalten bleiben. Der Umbruch und die Neueinsaat ist spätestens einen Monat nach erfolgtem Umbruch der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Der Umbruch und Neueinsaat unterbricht die 5-jährige Laufzeit. Ein Wechsel der Kultur ist nicht mehr zwingend erforderlich. Sofern im 5-Jahreszeitraum nach dem Umbruch eine andere Folgekultur angebaut wird (z. B. Mais), ist keine Anzeige notwendig. Einen Vordruck hierfür sowie auch für die folgenden Antragsverfahren beim Grünland finden Sie unter www.lwk-niedersachsen.de (Webcode: 01033703).

Dauergrünland / Narbenerneuerung
Bei echtem Dauergrünland ist wie in den Vorjahren auch vor einer Narbenerneuerung ein Antrag auf Genehmigung bei der Bewilligungsstelle einzureichen (gilt nicht für Öko-Betriebe und Kleinerzeuger). Eine **Umwandlung von Dauergrünlandflächen zur Ackernutzung** ebenso wie die **Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung** (z.B. im Rahmen eines Stallbaus) ist bei der Bewilligungsstelle wie bisher zu beantragen.

Bitte beachten Sie, dass bei einem ungenehmigten Dauergrünlandumbruch die Greeningprämie gekürzt wird und die umgebrochene Fläche wieder einzusäen ist und in den darauffolgenden fünf Jahren als Dauergrünland erhalten bleiben muss.

Bagatellregelung Dauergrünlandumbruch
Bei der Umwandlung eines Teilschlages Dauergrünland oder bei mehreren nicht zusammenhängenden Teilschlägen Dauergrünland, die insgesamt nicht mehr als 500 m² pro Betrieb umfasst, ist die Meldung von Grünlandfehlern (Anlage 8) nicht erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass die in ANDI 2020 eingerichtete Plausibilisierung nur hinsichtlich **eines** (Teil-)Schlag erfolgt und keine gesamtbetriebliche Prüfung ersetzt.

Bejagungsschneisen/Biodiversitätsstreifen
Die Schneisen und Streifen können wie im Vorjahr bis max. 20 % der Schlaggröße angelegt werden. Es sind pro Schlag auch mehrere Streifen mit insgesamt max. 20 % der Schlaggröße zulässig.
Eine Anlage von Bejagungsschneisen und Biodiversitätsstreifen auf Brache- oder Dauergrünlandflächen, ökologischen Vorrangflächen sowie bei Agrarumweltmaßnahmen mit Ausnahme des Ökolandbaus ist nicht gestattet.

Hinweis Zahlungsansprüche (ZA)
Auf der Internetseite www.zi-daten.de können Sie die Anzahl der verfügbaren ZA prüfen. Unter dem Menüpunkt „Übersicht ZA-Konto zur Antragsstellung“ wird Ihnen unterhalb des Zahlungsanspruchsregisters die Nutzung in den Vorjahren angezeigt.

ZA, die zwei Jahre nicht aktiviert wurden, werden Anfang April 2020 zu Gunsten der nationalen Reserve eingezogen. Sollten Sie in 2019 nicht genutzte ZA im eigenen Betrieb auch in 2020 nicht aktivieren können, ist eine Verpachtung oder ein Verkauf der freien ZA zu empfehlen. Der Vordruck zur Übertragung von Zahlungsansprüchen steht unten zum Download bereit.

Antragsteller, die neue ZA als Neueinsteiger oder Junglandwirt beantragen, müssen ihr Erstniederlassungsdatum mit dem Pflichtversicherungsnachweis der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nachweisen.

Kartenebene/Layer „Gebietskulisse nitrat- und phosphatsensiblen Gebiete“
Die Gebietskulisse der nitrat- und phosphatsensiblen Gebiete (rote und graue Gebiete) in Niedersach-sen bzw. Bremen wird Ihnen in ANDI 2020 mithilfe eines Layers in der Geometriebearbeitung grundsätzlich eingeblendet.

Agrarumweltmaßnahmen (AUM) 2020

Neuanträge oder Folgeanträge zu den niedersächsischen AUM müssen bis zum 15.05.2020 gestellt werden. Im Dezember 2020 erfolgt dann die Bewilligung für den 5-jährigen Verpflichtungszeitraum 2021 bis 2025.

Nachfolgend sind die für 2020 angebotenen und neu zu beantragenden Fördermaßnahmen (Stand 05.03.2020) aufgeführt:

- BV 1 Förderung der Umstellung oder Beibehaltung des Ökologischen Landbaus
- BS 1 Anlage einjähriger Blühstreifen – rotierend möglich (jährliche Ansaat)
- BS 2 Anlage mehrjähriger Blühstreifen – fest (einmalige Ansaat)
- BS 7 Anlage von Grünstreifen zum Schutz gegen Wassererosion oder entlang von Gewässern
- BS 8 Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion auf Ackerland
- GL 1.1 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland
- GL 2.1 Einhaltung einer Frühjahrsruhe auf Dauergrünland
- GL 3 Weidenutzung in Hanglagen (Gebietskulisse)
- GL 5 Artenreiches Dauergrünland

Weitere Informationen zu den AUM finden Sie auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (www.aum.niedersachsen.de).

Förderspezifische Schlagaufzeichnungen müssen vorliegen!

Sofern Sie mit Ihrem Betrieb an Fördermaßnahmen des Niedersächsischen Agrarumweltprogrammes (AUM) teilnehmen, müssen Sie förderspezifische Schlagaufzeichnungen führen.

Bei den Fördermaßnahmen Zwischenfruchtanbau (AL2), Cultanverfahren (AL3), keine Bodenbearbeitung nach Mais (AL5), Blühstreifenprogramme (BS1 und 2), Grünlandextensivierung (GL1 bis 4) sowie Ökologischer Landbau – Zusatzförderung Wasserschutz (BV3) sind die Schlagaufzeichnungen stets aktuell zu halten. Die Aufzeichnungen dienen der Dokumentation der tatsächlichen Bewirtschaftung und der einzuhaltenden Bewirtschaftungsbedingungen.

Im Rahmen der Kontrollen werden die Schlagaufzeichnungen auch für die Vorjahre geprüft. Können keine Unterlagen vorgelegt werden bzw. sind diese nicht aktuell geführt, kann dies zur Kürzung der Prämien führen.

Vordrucke zur Schlagkarteiführung finden Sie auch unter www.lwk-niedersachsen.de/osnabrueck (Formulare/Downloads) oder unter www.aum.niedersachsen.de .